

# AT/118/21

Grüne Ratsfraktion Marienheide  
[www.gruene-marienheide.de](http://www.gruene-marienheide.de)

An den Bürgermeister

Stefan Meisenberg  
Hauptstrasse 20

51709 Marienheide

Claudia Trommershausen  
Fraktionssprecherin  
[claudia.trommershausen@gruene-marienheide.de](mailto:claudia.trommershausen@gruene-marienheide.de)  
Tel. 02264 7077

Michael Schiefer  
Fraktionssprecher  
[michael.schiefer@gruene.marienheide.de](mailto:michael.schiefer@gruene.marienheide.de)  
Tel. 02261 6399548

Marienheide, 15.6.2021

## **Antrag zur Ratssitzung der Gemeinde Marienheide am 29.6.2021**

### **Alternativen und Ergänzungen zur Planung Heilteich prüfen**

Sehr geehrter Herr Meisenberg,

die GRÜNE Ratsfraktion beantragt: die Verwaltung prüft und beauftragt alternative Planungen zur Errichtung des Veranstaltungsgebäudes auf dem Heilteichgelände. Für die Erneuerung des Pavillons wird ein beschränkter Architekten-Wettbewerb ausgeschrieben. Vorgabe soll eine klimaneutrale Umsetzung der Veranstaltungsanforderungen in Holzbauweise unter größtmöglicher Schonung des bestehenden Baumbestands sein. Die Größe des Gebäudes ist anzupassen an Veranstaltungsformate, wie sie realistisch für das mitten im Wohngebiet gelegene Gelände sind.

Weiterhin soll die Verwaltung die Errichtung einer Rutschbahnanlage prüfen, die zwischen dem Baumbestand in angemessenem Gefälle vom Bahnhofsniveau auf das Heilteichgelände führt. Diese Attraktion wird in die kinder- und jugendfreundliche Konzeption des Heilteichgeländes aufgenommen und mit dem Fördergeber abgestimmt.

### **Begründung:**

Die in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 26.5.2021 vorgestellten Planungen nehmen wenig Rücksicht auf den Altbaumbestand und den Charakter des Heilteichgeländes. Sie berücksichtigen auch nicht die vom Bundesverfassungsgericht am 23.4.2021<sup>1</sup> vorgegebenen Auflagen, nachdem der Klimaschutz ein vorrangiges Ziel staatlichen Handelns sein muss. Zudem kann die Gestaltung des Neuen Heilteichs zum Vorbild für unsere Bürger werden und zu einem Highlight für junge Bürger\*innen und Besucherfamilien, mit dem sich Marienheide als jung, aufgeschlossen und ideenreich darstellt. Aus diesem Grund sind auch unkonventionelle Ideen und Konzepte zu entwickeln und zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Seb Schäfer

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021:

„1. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.

2. Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.

a) Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324\\_1bvr265618.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html)